

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2004 (Nr. 21)  
– Arbeitszeit der künstlerischen Mitarbeiter und der  
Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhoch-  
schulen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt XVIII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Personalstruktur des künstlerischen Mittelbaus an den Musikhochschulen zu überprüfen und, wo notwendig, den funktionellen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes anzupassen;
2. die Lehrverpflichtung der künstlerischen Lehrkräfte an Musikhochschulen auf mindestens 24 Semesterwochenstunden zu erhöhen und die Lehrverpflichtung in der novellierten Lehrverpflichtungsverordnung explizit auch auf die Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu erstrecken;
3. zusammen mit den Vorständen der Musikhochschulen darauf hinzuwirken, dass die künstlerischen Lehrkräfte an den Musikhochschulen ihre Lehrverpflichtung vollständig erfüllen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2007 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### *Zu 1.:*

Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass eine einheitliche Zuordnung zur Kategorie der Künstlerischen Mitarbeiter (§ 52 LHG) und zur Kategorie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 54 LHG) fehlt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich wird die einheitliche Kategorie „Akademischer Mitarbeiter“ die beiden bisherigen Personalkategorien ersetzen und deren Aufgabenspektrum vereinen.

### *Zu 2.:*

Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (Artikel 8) wird die Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (LVVO für die Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in § 6 Abs. 2 dahin gehend geändert, dass die Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen beträgt.

Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Stunden.

### *Zu 3.:*

Mit Schreiben vom 28. Juli 2006 Nr. 13–7957.15/29 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Vorstandsvorsitzenden der Musikhochschulen gebeten, die Erfüllung der Lehrverpflichtung stärker zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass Untererfüllungen innerhalb von drei Studienjahren auszugleichen sind.